Themenblock 1

„Sensibilisierung im Bereich der Finanzen der eigenen Feuerwehr“

Feuerwehrkommandanten - Fortbildung 2023

Wer prüft? Wer darf prüfen?

- Bestellte Rechnungsprüfer (mindestens einmal jährlich)
- Im Zuge der Inspektion bei Feuerwehren auf Verwendung der Landesgelder
- Externe Rechnungsprüfer im Anlassfall
- Finanzausschuss die Gebarung der Bezirke und Abschnitte (und Unterabschnitten)
- Bezirksfeuerwehrkommandant die Gebarung der Abschnitte
- Organe der Gemeinde (z.B. Prüfungsausschuss), nur hinsichtlich der Gelder, welche die Gemeinde zur Verfügung gestellt hat, auf bestimmungsgemäße Verwendung
- LReg bei Feuerwehren und Abschnitte/Bezirke auf Verwendung von Landesgelder
- Landesrechnungshof Gebarung der Abschnitte und Bezirke, da immer Landesgelder
- Disziplinarbehörde und Staatsanwaltschaft im Extremfall

Voraussetzung Prüfer

- Voraussetzungen gemäß § 50 NÖ FO: Ein Rechnungsprüfer muss mindestens 21 Jahre alt, mit wirtschaftlichen Abläufen vertraut sein und Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen. Als Ausbildung gemäß der Dienstanweisung 1.1.7 Modulvoraussetzungen für Funktionen ist der Abschluss Truppmann als Nachweis über die Grundkenntnisse des Feuerwehrwesens zu erbringen.

Kassaprüfer

- Der Leiter des Verwaltungsdienstes hat den Rechnungsprüfern über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassaunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

- Alle Aufzeichnungen können von den Rechnungsprüfern mehrmals im Jahr geprüft werden, jedoch ist mindestens eine Überprüfung im Jahr durchzuführen.

Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu

1. die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Feuerwehrkommandanten,
2. die Kontrolle, ob die konkreten Anschaffungen im Voranschlag gedeckt sind und ob eine vorherige Beratung im Feuerwehrkommando erfolgt ist,
3. die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,

Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu

4. die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,

Das vorhandene Inventar (Fahrzeuge, Geräte, Schutzbekleidung, besondere Ausrüstungsgegenstände etc.) die einen Einzelwert von € 400,- übersteigen, sind in einem eigenen Inventarverzeichnis zu führen. Dieses hat zumindest folgende Daten zu beinhalten: Menge, Gegenstand, Typenbezeichnung, Serien- bzw. Gerätenummer (wenn vorhanden), gekauft am, Lager- bzw. Standort

5. die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.

Ziel

- Korrekte Prüfung durch eigene Rechnungsprüfer ist Eigenschutz
  → KDT soll **auf genaue Prüfung bestehen** (haben **Nichts zu verbergen**)
- Prüfung soll vorbeugend wirken
- Prüfung ist mehr als Belegkontrolle und soll korrekten Umgang mit Mitteln bestätigen
- Neue Dienstanweisung 6.1.3,
  - Anlagen dazu sind
    - für Bezirke- und Abschnitte verbindlich
    - für Feuerwehren empfohlen
  - Fristen und Berichtspflichten für Bezirke und Abschnitte verbindlich

Vor der Prüfung

- Alle Unterlagen sind zu übergeben, insbesondere:
  - Bank-Kontoauszüge und -unterlagen sowie Kassabücher
  - Verträge, und Vermögensaufstellungen
  - Protokolle des Kommandos, der Chargensitzung und der Mitgliederversammlung
- Auch eigenständige Kassen bestimmter Einheiten (z.B. eigene Kasse der Bewerbsgruppe, des Zuges XY, eines abgesetzten Zuges u.Ä.) unterliegen der Prüfung
- Alle Gerüchte, wären sie auch noch so absurd, sind zu nennen
- In-sich-geschäfte sind jedenfalls zu nennen

Was ist zu prüfen!

- Handkassen einschließlich Nebenkassen (z.B. Ballabrechnung)
- Alle Bankkonten und Sparbücher
- Einnahmen-Ausgabenrechnung
- Vermögensaufstellungen (in FDISK für Geräte bzw. Fahrzeuge)
- Wird das Vier-Augenprinzip bei Kassa Ein-und Ausgängen eingehalten
- Sachliche Richtigkeit
  - War man zu dieser Ausgabe überhaupt berechtigt (Voranschlag!)
- rechnerische Richtigkeit
  - Stückzahl, Einzelpreise, Steuern bzw. Abgaben, Skontoabzüge

Prüfung Sachliche Richtigkeit

- Rechnungsprüfungen haben den Zweck der Transparenz in der Feuerwehr.
- Feststellung der finanziellen Lage
- Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Mittel
  - sparsam, zweckmäßig, widmungsgemäß und wirtschaftlich
- Korrekte Beleg- und Rechnungsaufbewahrung (mindestens 10 Jahre)
  - Fahrzeugrechnung, Großgeräte mind. solange diese im Vermögen vorhanden sind
  - Investitionen, Grundstück, Verträge dauerhaft
- Ordnungsgemäße, sorgfältige und nachvollziehbare Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben
- Nachvollziehbare Geldflüsse (Einnahmen/Ausgaben)

Sachliche Richtigkeit

- Jede Verpflichtung eine Ausgabe zu tätigen, bedarf im Vorfeld einer Ermächtigung (Voranschlag)
  - durch Mitgliederversammlung bei Feuerwehren, vorher Beratung Chargensitzung
  - durch Abschnittsfeuerwehrkommandanten beim Bezirk
  - durch Unterabschnittskommandanten beim Abschnitt (wenn keine UA → alle FKDT)
- Möglichkeit einer „Generalermächtigung“ = Voranschlag (Budget)
- Anschaffungen sind im FKDO zu beraten, auch wenn im Voranschlag enthalten!
- FKDT darf nur in Ausnahmefällen (Unvorhergesehenes, Gefahr im Verzug) eigenmächtig handeln (anschließend Bericht in nächster FKDO-Besprechung)
- Bei Voranschlagüberschreitung - nachträgliche Genehmigung - durch Zustimmung zum Rechnungsabschluss, bei dessen Genehmigung (Mitgliederversammlung, Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrtag)

In-sich-geschäfte

- Sind per se nichts Böses, sollte nur betont genau geprüft werden, um Gerüchten vorzubeugen und Richtigkeit besonders zu bestätigen
  Sollten nicht bei Stichproben unbeachtet bleiben oder durchfallen
- Sind Geschäfte mit Mitgliedern des Kommandos und deren nahen Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) oder Gesellschaften, wo diese Einfluss haben
  - *Beispiel:*
    Wein für Fest wird von Winzerin bezogen, die Gattin des KDTStv ist.
  - auch Geschäft zwischen der Feuerwehr und dem zuständigem Sachbearbeiter oder dessen nahen Angehörigen oder Gesellschaften.
  - *Beispiel: Kommandantstellverterter ist Geschäftsführer oder Werkmeister in Autowerkstätte*
    - Zu prüfen sind: allfällige Leistungen dieser Werkstätte gegenüber der Feuerwehr

  ❖ Diese Geschäfte müssen einem „Fremdvergleich standhalten“
- Gerüchte: Sind in der Niederschrift im Bemerkungsfeld zu vermerken
  - „wurde nachgegangen – sind unbegründet.“

Rechnerische Richtigkeit

- Sollte gegeben sein
- Stichproben nötig
- Saldenbestätigung
  - Kontoauszug
  - Sparbuch (nicht nur eine Kopie aus dem Sparbuch) in Natura vorlegen lassen!

Richtige Zeichnung

- Vier Augenprinzip ist Grundregel, alles Andere ist schon Ausnahme,
- Mitgliederversammlung kann zur Alleinzeichnung ermächtigen
  - FeuerwehrKDT bis zu bestimmten Betrag (§ 22 Abs.1 a NÖ FO)
  - Mitglied (z.B. Sachbearbeiter) sachlich und betraglich begrenzt

❖ Beschluss ist vorzulegen und Einhaltung unterliegt Prüfung

- AbschnittsFKDT alleine gemäß NÖ FO bei Rechtsgeschäfte nur bis 2.500 € jährlich,
- BezirksFKDT alleine gemäß NÖ FO bei Rechtsgeschäfte nur bis 5.000 € jährlich,

Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer

- Bei Feuerwehr
  - der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen
  - Mustervorlage DA 6.1.3

- Abschnitt und Bezirk
  - dem Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrtag zur Genehmigung vorzulegen
  - Bis 31. März im Dienstwege dem Landefeuerwehrkommando vorzulegen
    - Vermerk, wenn noch kein Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrtag stattgefunden hat.